



09.02.2022
Telefon: 5400 ks
Telefax: 3973
E-Mail: sportamt@wiesbaden.de

To whom it may concern

Aktuelle Regelungen im Sport

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Quelle: Landessportbund Hessen

Weiterhin gilt für die Sport- und Turnhallen der Landeshauptstadt Wiesbaden:

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie vielfältigen Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. **Es besteht die generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.** Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Die Sperrung einiger Hallen aus besonderen Gründen (Sanierung, Schulnutzung etc.) ist zu beachten
- In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt
- ALLE anwesenden Personen müssen geimpft oder genesen und zusätzlich getestet sein (2G-Plus-Regelung). Eine sogenannte Booster-Impfung oder Auffrischungsimpfung befreit die Personen von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis.
- Soweit ein Nachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Personen, die an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) teilnehmen
- Außerdem gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die älter als 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testfordernis abgesehen.
- Es bleibt bei der Aufforderung, sich jederzeit so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

- Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen. Gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu:
<https://www.landessport-bund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Auszug:

- für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Sie dürfen die Halle auch dann betreten, wenn sie einen offiziellen Test (PCR (max. 48 Stunden), offiziellen Teststation oder Selbsttest unter Aufsicht einer eingewiesenen Person (max. 24 Stunden) negativ getestet) vorlegen. Für die Kontrolle ist der (Heim)Verein verantwortlich.
 - durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
- **Geltungsdauer der Nachweise:**
 - **Siehe dazu:**
<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>
 - Geltungsdauer der Nachweise für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die weder geimpft noch genesen sind (siehe oben Testpflicht nach Arbeitsschutzregelungen):
 - PCR-Test: max. 48 Stunden
 - Offz. Teststation: max. 24 Stunden
 - Selbsttest unter Aufsicht: max. 24 Stunden
 - **Zuschauerzahlen:**
 - Grundsätzlich sind 250 Zuschauer zugelassen (Voraussetzungen: Hygiene- und Abstandsregeln einhalten sowie Tragen einer FFP2-Maske)
 - Sollten mehr als 250 Zuschauerplätze in der Halle vorhanden sein gilt folgende Rechnung
 - Die maximale Kapazität der Halle ist um die grundsätzliche Zuschauerzahl von 250 zu reduzieren.
 - Von dieser Differenz dürfen zusätzlich 30% eingelassen werden
 - **Voraussetzungen: Hygiene- und Abstandsregeln einhalten sowie Tragen einer FFP2-Maske**
 - Beispielrechnung:
 - Kapazität der Halle = 350 Zuschauer
 - 350 Zuschauer - 250 grundsätzlich zugelassene Zuschauer = 100 Zuschauer
 - 30% von 100 Zuschauern = 30 Zuschauer
 - Gesamtzahl der Zugelassenen Zuschauer = 280

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen nicht mehr erfasst werden.
- Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Für die Nutzung der Innenräume muss ebenfalls ein Nachweis (geimpft oder genesen zuzüglich Test) vorliegen. (2G-Plus-Regelung). Auch hier befreit die sogenannte Booster-Impfung oder Auffrischungsimpfung die Nutzenden von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis.
- Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß die Nutzung zu untersagen.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Sportamt